

# Satzung Sportgemeinschaft Stern Deutschland e.V.

Stand 19.06.2009



## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

- § 3 Dachorganisation

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Finanzierung und Beitragswesen

## **D. Die Organe des Vereins**

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll
- § 14 Delegiertenversammlung (DV)
- § 15 Erweiterter Vorstand (EV)
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands (EV)
- § 17 Vorstand (BGB)

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

- § 18 Grundsätze und Namensführung
- § 19 Rechtliche Stellung der örtlichen Sportgemeinschaften
- § 20 Kassen und Finanzwesen
- § 21 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen
- § 22 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs

## **F. Vereinsleben**

- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Datenschutz
- § 25 Satzungsänderung
- § 26 Kassenprüfung und Revision

## **G. Schlussbestimmungen**

- § 27 Auflösung und Vermögensanfall
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

## Präambel

Die SG Stern Deutschland ist die Dachorganisation aller örtlichen SG Stern-Sportgemeinschaften an den Standorten der Daimler AG in Deutschland.

Die SG Stern Deutschland vereinigt diese örtlichen Untergliederungen mit dem Ziel, der Belegschaft und deren Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot zu machen.

Die SG Stern Deutschland besteht aus selbständigen und unselbständigen regionalen Untergliederungen.

### A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportgemeinschaft Stern Deutschland**“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

**„Sportgemeinschaft Stern Deutschland e.V.“**

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarbe ist blau.

#### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gesundheit seiner Mitglieder;
  - b) der Kunst und Kultur;
  - c) der nicht gewerblichen Fischerei.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Veranstaltungen und Übungsstunden;
  - b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Führungskräften und Mitarbeitern für den Sport- und Übungsbetrieb;
  - c) Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen;
  - d) Veranstaltungen und Angebote im Bereich der Gesundheits- und Ernährungsberatung;
  - e) Pflege des Musizierens und des Chorgesangs;
  - f) Kulturelle Veranstaltungen:
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

### **§ 3 Dachorganisation**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Betriebssportverbandes und ggf. der Landessportbünde und der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt, und derjenigen kulturtreibenden Vereinigungen, deren Satzungen er und seine Mitglieder anerkennen.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied einer örtlichen SG Stern und damit auch automatisch des Vereins können Mitarbeiter und Pensionäre der Daimler AG werden sowie deren Ehepartner und Familienangehörige.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein und einer seiner örtlichen Gliederungen kann auch sonst jede natürliche Person erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein können auch juristische Personen erwerben, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaften ernannt. Die Delegiertenversammlung der SG Stern Deutschland kann ausgewählte Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten berufen.
- (5) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält. Die Mitgliedschaft kann nur über eine örtliche Gliederung des Vereins erworben werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft („Regionalitätsprinzip“).
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/n gesetzlichen Vertreter/n zu genehmigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) Ausschluss aus dem Verein;
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt einheitlich für die örtliche Sportgemeinschaft und den Verein.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Ausschließungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vorstands (EV) des Vereins vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
  - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft einholen. Der Antrag auf diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft zu stellen und muss schriftlich begründet werden.
- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in die örtliche Sportgemeinschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die der örtlichen Sportgemeinschaft sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein oder die örtliche Sportgemeinschaft Mitglied ist.

## **§ 9 Finanzierung und Beitragswesen**

- (1) Die Finanzierung des Vereins und der örtlichen Sportgemeinschaften erfolgt grundsätzlich durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und
  - b) Zuwendungen der Daimler AG.
- (2) Der Verein kann von den Mitgliedern einen Grundbeitrag und die vom Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaften vorgeschlagenen und in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Arbeits- und Dienstleistungen erheben.
- (3) Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft jeweils per Beschluss fest.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, entrichten einen anteiligen Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres ab Eintritt in den Verein.
- (5) Der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
- (6) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Fünffache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (7) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (9) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind befugt, neben den Beiträgen an ihre örtliche Sportgemeinschaft und deren Sparten zusätzliche Beiträge, Umlagen, Gebühren und Arbeitspflichten für die örtlichen Mitglieder zu beschließen. Die Einzelheiten dazu sind in der Satzung der örtlichen Sportgemeinschaften zu regeln.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der erweiterte Vorstand (EV)
- c) der Vorstand (BGB)

### **§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt drei Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand (EV) berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (6) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

### **§ 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins und in den örtlichen Sportgemeinschaften im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand (BGB) des Vereins.

### **§ 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll**

- (1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit hat der Geschäftsführende Vorsitzende den Stichentscheid.

- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der erschienenen Delegierten auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

## **§ 14 Delegiertenversammlung (DV)**

### **A. Grundsätze**

- (1) Die DV ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich bis Ende Juni statt.
- (2) An dieser sind mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt:
  - a) der Vorstand (EV) des Vereins;
  - b) die Delegierten der Werke;
  - c) die Delegierten der Regionen.
- (3) Die Delegierten der Werke werden aus deren Vorstand entsandt.
- (4) Die Delegierten der Regionen werden auf den jeweiligen Regionaltagungen des Vereins für drei Jahre gewählt.
- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

### **B. Durchführung**

- (1) Die DV wird vom Vorstand (BGB) des Vereins einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die DV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der DV beim Vorstand (BGB) des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis eine Woche vor der DV bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

### **C. Außerordentliche DV**

- (1) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
- a) der Vorstand (EV) des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von einem Viertel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand (BGB) mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

### **D. Zuständigkeiten und Aufgaben**

- (1) Die DV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Regelmäßig zu behandelnde Punkte der DV sind:
- a) Tätigkeitsbericht des Vorstands (EV);
  - b) Kassenbericht;
  - c) Entlastung des Vorstands (EV);
  - d) Wahlen.

### **§ 15 Erweiterter Vorstand (EV)**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender)
  - b) Vorstand Produktinnovation (Leitung Betriebliche Gesundheitsförderung)
  - c) Vorstand Finanzen
  - d) Vorstand Interne Kommunikation
  - e) Vorstand Qualifizierung
  - f) Vorstand Marketing.
- (2) Der Vorstand Managementprozesse wird von der Daimler AG im Einvernehmen mit dem Vorstand (EV) des Vereins benannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (3) Der Vorstand Produktinnovation wird von der Daimler AG benannt und ist an die Funktion Leiter Betriebliche Gesundheitsförderung gebunden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstands (EV) werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (5) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre, die der weiteren Vorstandsmitglieder ebenfalls drei Jahre. Der Vorstand Produktinnovation wird vom Unternehmen entsandt.
- (6) Scheidet der Geschäftsführende Vorsitzende während des Geschäftsjahres aus, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand (EV) des Vereins von der Daimler AG ein Nachfolger zu benennen, der in der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands (EV) ist unzulässig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands (EV) sollen bei der Daimler AG beschäftigt und müssen Mitglied einer örtlichen Sportgemeinschaft sein.

- (9) Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Geschäftsführende Vorsitzende den Stichentscheid.
- (10) Der Ehrenpräsident und die Ehrenvorsitzenden werden zu den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung eingeladen und können beratend daran teilnehmen.
- (11) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.

### **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (EV)**

- (1) Der Vorstand (EV) leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den örtlichen Sportgemeinschaften zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand (EV) ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (3) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

### **§ 17 Vorstand (BGB)**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender)
  - b) Vorstand Finanzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsrecht.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (BGB) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (4) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand (BGB).
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des erweiterten Vorstands analog, soweit erforderlich.

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

### **§ 18 Grundsätze und Namensführung**

- (1) Der Verein ist ein Gesamtverein mit örtlichen Untergliederungen, die bei jedem Unternehmens- oder Geschäftsbereich, Werk oder jeder Niederlassung der Daimler AG in Deutschland bestehen oder gegründet werden können.

- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften führen als Zusatz zu ihrem Namen den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben. Befinden sich an demselben Ort sowohl ein Unternehmens- oder Geschäftsbereich, ein Werk oder auch eine Niederlassung der Daimler AG, die eine SG Stern haben, so unterscheiden sich diese durch den weiteren Zusatz „Werk“ oder „Niederlassung“ (NDL) bzw. den Namen des Geschäfts- oder Unternehmensbereichs. Der Zusammenschluss von örtlichen Sportgemeinschaften ist möglich.

## **§ 19 Rechtliche Stellung der örtlichen Sportgemeinschaften**

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften des Vereins können selbständige Zweigvereine in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB oder nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB sein. Die Entscheidung über die Rechtsform trifft der Vorstand (EV) auf Vorschlag und nach Anhörung der örtlichen Sportgemeinschaft.
- (2) Für die örtlichen Sportgemeinschaften gelten die Grundsätze dieser Satzung.
- (3) Soweit eine örtliche Sportgemeinschaft keine eigene Satzung erlässt, sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die örtlichen Sportgemeinschaften werden durch einen Vorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft zu wählen ist. Soweit einzelne örtliche Sportgemeinschaften auf Grund Ihrer Größe ebenfalls das Delegiertensystem eingeführt haben, steht die Mitgliederversammlung als Synonym für Delegiertenversammlung.

## **§ 20 Kassen und Finanzwesen**

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften können eigene Kassen führen. Diese können der jährlichen Prüfung der Kassenprüfer der örtlichen Sportgemeinschaften unterliegen. Die Prüfungsberichte sind an den Vorstand (BGB) des Vereins weiterzuleiten.
- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Sportgemeinschaften einschließlich der Sparten mit den Zahlen des Vereins zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt des Vereins durch den Vorstand (BGB) nach § 26 BGB zugesandt.

Die örtlichen Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB führen ihre Geschäfte selbst. Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Sparten dem Vorstand (BGB) des Vereins vorzulegen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

- (4) Die Finanzbuchhaltungen der örtlichen Sportgemeinschaften werden durch den Verein abgewickelt.
- (5) Die örtlichen Sportgemeinschaften entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (6) Werden den örtlichen Sportgemeinschaften Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für diese bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der örtlichen Sportgemeinschaft zu.
- (7) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.

- (8) Für die örtlichen Sportgemeinschaften werden vom Vorstand (BGB) des Vereins jeweils eigene Bankkonten eingerichtet, die von der örtlichen Sportgemeinschaft geführt werden. Der Vorstand (BGB) erteilt den Vorständen der örtlichen Vereine dafür entsprechende Vollmachten.
- (9) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.

### **§ 21 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen**

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand (BGB) des Vereins abgeschlossen werden.
- (2) Der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft kann Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB sein. Die Bestellung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch den Vorstand (BGB) des Vereins, der im Rahmen der Bestellung den Rahmen der Vertretungsmacht des örtlichen Vorstands festlegt. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.
- (3) Die örtlichen Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB vertreten sich durch ihre satzungsgemäßen Organe selbst.

### **§ 22 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs**

- (1) Der Vorstand (EV) ist befugt, einen kommissarischen Vorstand in einer örtlichen Sportgemeinschaft einzusetzen, wenn
  - a) eine örtliche Sportgemeinschaft keinen funktionsfähigen Vorstand wählt oder eine Wahl scheitert,
  - b) der Vorstand in grober Weise auch nach Abmahnung nachhaltig gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vorstands (EV) im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins verstößt,
  - c) die örtliche Sportgemeinschaft nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Der Vorstand (EV) ist befugt, die Zuschüsse für eine örtliche Sportgemeinschaft ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet nach vorheriger Androhung zu sperren, wenn der Vorstand einer örtlichen Sportgemeinschaft seine Obliegenheiten nach dieser Satzung oder nach den Ordnungen des Vereins nicht erfüllt. Der Vorstand nach § 26 BGB kann im Rahmen der Bestellung die Vertretungsmacht eines Besonderen Vertreters beschränken.
- (3) Wenn eine örtliche Sportgemeinschaft durch fahrlässiges Handeln seiner Organe einen Schaden verursacht oder finanzielle oder rechtliche Nachteile für den Verein insgesamt erwachsen, so kann der Vorstand (EV) Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft geltend machen.

## **F. Vereinsleben**

### **§ 23 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand (EV) zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  - b) Finanzordnung;
  - c) Beitragsordnung;
  - d) Wahlordnung;
  - e) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

#### **§ 24 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 25 Satzungsänderung**

- (1) Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
- (2) Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

#### **§ 26 Kassenprüfung und Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung jeder örtlichen Sportgemeinschaft kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Kassenprüfer wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der örtlichen Sportgemeinschaft, die Kassenführung der Sparten sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

- (4) Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft durch die Kassenprüfer vorzulegen, zu erläutern und an den Vorstand (BGB) des Vereins sowie an den mit der Prüfung des Vereins beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Die Prüfung des Vereins einschließlich aller örtlichen Sportgemeinschaften und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der auch die Unterlagen bei den zuständigen Finanzämtern einreicht. Diese Prüfung kann eine vollständige oder stichprobenhafte Überprüfung einer oder mehrerer örtlicher Sportgemeinschaften beinhalten.
- (6) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Vorstands (EV) beantragt der Prüfer des Vereins die Entlastung des Vorstands (EV) für den Prüfungszeitraum. Gleiches gilt für die Kassenprüfer der örtlichen Sportgemeinschaften.
- (7) Einzelheiten zur Kassenprüfung und zur Prüfung des Vereins und der örtlichen Sportgemeinschaft regelt der Vorstand (EV) in einer Finanzordnung.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Delegierten zu fassen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die möglichst von der Daimler AG benannt werden sollten und die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

### **STAR CARE – Die Stiftung**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 28 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 19.06.2009 in Stuttgart beschlossen und erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 13.06.2008 tritt dann außer Kraft.

Sieglinde Jeggle  
Geschäftsführende Vorsitzende

Isolde Schröder  
Vorstand Finanzen

Dierk Maucher  
Vorstand Produktinnovation

Michael Hornung  
Vorstand Interne Kommunikation

Günther Pauler  
1. Vorsitzender SG Stern Stuttgart

Bernd Wittur  
1. Vorsitzender SG Stern Rastatt

Rainer Großmann  
1. Vorsitzender SG Stern Gaggenau